



Europäisch notifizierte Stelle
Kennnummer 0736



DGUV Test
Prüf- und Zertifizierungsstelle
BG Verkehr
Dienststelle Schiffssicherheit

EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr. **102.370**

U.S. Coast Guard Zulassungs-Nr. **164.110/EC0736/102.370**

Name und Adresse des Herstellers: **Lethe GmbH
Seehafenstraße 17
21079 Hamburg (Deutschland)**

Ausstellungsdatum: **20.05.2015**

Nummer & Bezeichnung des Gegenstands: **A.1/3.11 b – Trennflächen vom Typ "B", Feuerbeständigkeit**

Produktbezeichnung: **Horizontale Trennfläche Typ B-15**

Typ: **LM25-C2-B15**

Bestimmungsgemäße Verwendung: **Trennfläche Klasse "B" für Seeschiffe entsprechend SOLAS 74/88 Reg. II-2/9 und II-2/3.4, neueste Fassung.**

Prüfgrundlage (spezieller Standard): **IMO-Entschließung MSC.307(88)-(FTP-Code 2010) Anlage 1, Teil 3**

Bemerkungen: **siehe Seite 2 und 3**

Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/52/EU) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D, E oder F** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **19.05.2020**



Unterschrift (Bork)

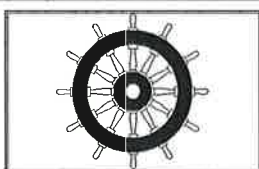


Eingebaute Gegenstände bleiben bis auf Widerruf zugelassen, über das Gültigkeitsdatum hinaus!

Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.

Note 2: Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.

Note 3: Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity" vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E oder F) des Anhangs B der Richtlinie voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.



xxxx/yy

Note 4: "Steuerrad" Format

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.

Technische Daten / geprüfte Zeichnungen sowie Bedingungen und Auflagen:

1.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung stützt sich auf folgende Dokumente:
 - Prüfbericht Nr. 20649527-20 der "DMT GmbH & Co. KG", 44137 Dortmund (DE), ausgestellt am 27.03.2015.
 - Schreiben der Fa. Lethé GmbH (Herr M. Erdmann) vom 09.04.2015.

2.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung setzt voraus, dass der Aufbau der horizontalen Trennfläche in allen Einzelheiten mit der Konstruktion übereinstimmt, die aus der Ziffer 2 und den Anlagen Nr. 1.1 - 1.9 zum Prüfbericht Nr. 20649527-20 ersichtlich sind.

3.
Alle Abmessungen der zum Einbau kommenden durchgehenden horizontalen B-15 Trennfläche müssen den folgenden Zeichnungen entsprechen:
 - 1/8 bis 8/8 vom 09.03.2015 (Anlagen Nr. 1.1 bis 1.8 zum Prüfbericht Nr. 20649527-20)
 - Materialspezifikation (Anlage Nr. 1.9 zum Prüfbericht Nr. 20649527-20)Sie dürfen nur mit Zustimmung der Prüf- und Zertifizierungsstelle der Dienststelle Schiffssicherheit geändert werden.

4.
Maximalen Abmessungen der Stahl-Aluminiumpaneele mit Mineralwollkern: 2356 mm x 535 mm x 25 mm (Länge x Breite x Dicke).

5.
Feuerseite: 0,75 mm Stahlblech

6.
Folgendes Isoliermaterial ist zu verwenden:
 - SeaRox SL 440 (Rohdichte: 150 kg/m³)EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. MED-B-8714, ausgestellt von Det Norske Veritas.

7.
Für den in dem Prüfbericht Nr. 20649527-20 aufgeführten nichtbrennbaren Isolierstoff darf ein anderer verwendet werden, wenn seine Zusammensetzung und seine physikalischen Eigenschaften (z.B. Wärmeleitfähigkeit, Dichte und Materialdicke) mit denen des geprüften Materials übereinstimmen und der Isolierstoff gemäß Richtlinie 96/98, neueste Fassung, zugelassen ist.
Dieses ist der Dienststelle Schiffssicherheit vorab schriftlich nachzuweisen.

8.
Folgender Klebstoff ist zu verwenden:
 - Jowapur[®] 683.24 (Nassauftragsmenge: max. 200 g/m²)EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 118.238, ausgestellt von der Dienststelle Schiffssicherheit.

9.
Zur Verwendung kommende Beschichtungsmaterialien müssen schwerentflammbar und von einer Prüf- und Zertifizierungsstelle zugelassen sein.

10.
Die in den Handel kommenden Trennflächen sind entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung zu kennzeichnen.

11.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur in vollem Wortlaut veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Hinweis:

Diesem Produkt wurde eine USCG Nummer zugeteilt, um deutlich zu machen, dass diese Typzulassung nach Modul B durch die U.S. Coast Guard entsprechend des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung“ unterschrieben am 27. Februar 2004 akzeptiert / anerkannt wird.

Die U.S. Coast Guard Nummer für dieses Produkt lautet:

164.110/EC0736/102.370

Der Hersteller der Ausrüstung muss die vorgeschriebene Markierung mit dieser Nummer erweitern.